

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT 1]

und des Ansprechers [ANONYMISIERT 2]

sowie der Ansprecherin [ANONYMISIERT 3]
auch im Namen von [ANONYMISIERT 4]

und der Ansprecherin [ANONYMISIERT 5]

betreffend das Konto von Arnold Grünbaum

Geschäftsnummern: 204332/AC;¹ 214553/AC;² 215199/AC; 220935/AC

Zugesprochener Betrag: 26'750.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT 1] („Ansprecher [ANONYMISIERT 1]“), [ANONYMISIERT 2] („Ansprecher [ANONYMISIERT 2]“), [ANONYMISIERT 3], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT 3]“) sowie [ANONYMISIERT 5], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT

¹ Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte zusätzliche Anspruchsanmeldungen auf die Konten von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], ein, die mit den Geschäftsnummern 200207, 200208, 201126, 201367, 203726, bzw. 204526 versehen wurden. Das CRT konnte kein Konto der Verwandten des Ansprechers, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] in der Datenbank er Kontogeschichte ausfindig machen, die im Verlauf der Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) erstellt wurde, und mittels derer die Konten von wahrscheinlichen oder möglichen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln definiert) identifiziert wurden. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] sei darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen erlassen werden kann. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 3] hat in Bezug auf das Konto von Max Grünbaum (vgl. *betreffend das Konto von Max Grünbaum*) bereits einen Ablehnungsbescheid erhalten, der am 18. August 2004 vom US-Gericht genehmigt wurde. Das CRT wird die Anspruchsanmeldung auf die Konten von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] in separaten Auszahlungsentscheiden behandeln.

² Der Ansprecher [ANONYMISIERT 3] reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein, denen die Geschäftsnummern 214553 und 206594 zugeteilt wurden. Das CRT hat festgestellt, dass es sich dabei um dieselben Ansprüche handelt und hat sie unter der Geschäftsnummer 214553 zusammengefasst.

5]”) (zusammen die „Ansprecher”) eingereichten Anspruchsanmeldungen betreffend das veröffentlichte Konto von Arnold Grünbaum (der „Kontoinhaber”) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank”).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von den Ansprechern eingereichte Informationen

Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1]

Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als seinen Onkel mütterlicherseits, den 1900 in Polen geborenen Arnold Grünbaum identifizierte. Gemäss Ansprecher [ANONYMISIERT 1] war sein Onkel, der jüdischer Abstammung war, Diamantenhändler und besass ein Juweliergeschäft in Deutschland. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, seine Tante väterlicherseits, [ANONYMISIERT], habe ähnliche Geschäfte in Paris, Frankreich, Zürich, der Schweiz und an anderen Orten in Europa besessen und habe sehrwahrscheinlich im Namen von Arnold Grünbaum Vermögenswerte in Banken deponiert. Sein Onkel habe bis 1938, als er von den Nazis deportiert wurde, in Deutschland gelebt. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, sein Onkel sei 1943 in Auschwitz umgekommen. Seines Wissens nach sei er der einzige lebende Erbe seines Onkels.

Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] eine Kopie eines Schreibens von der Spar & Leihkasse Bern vom 2. Juli 1998 ein, aus dem hervorgeht, dass der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] versucht hat, Konten seiner Tante, [ANONYMISIERT], ausfindig zu machen. Im Schreiben heisst es, die Bank habe ein Konto gefunden, das in ein Sparbuch einbezahlt worden sei und der Kontostand habe am 30. Juni 1998 1'616.85 Schweizer Franken betragen. Allerdings heisst es in dem Schreiben, die Spar & Leihkasse Bern würde das Konto dem Ansprecher [ANONYMISIERT 1] nicht freigeben, wenn er nicht den Nachweis erbringen könne, dass er der Eigentümer des Sparbuchs sei. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] reichte zudem eine Kopie seines vorläufigen, einjährigen, vom Roten Kreuz am 18. Februar 1947 ausgestellten Passes ein, aus dem ersichtlich ist, dass [ANONYMISIERT] am 24. Juli 1928 in Berlin, Deutschland, geboren wurde, dass seine Eltern [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] waren, dass er deutscher Staatsbürger war und zwischen 1940 und 1945 in Österreich „als Kriegsgefangener, Internierter oder Deportierter festgehalten oder als Zivilarbeiter eingesetzt wurde”.

Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, er sei am 24. Juli 1928 in Berlin geboren. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] hatte bereits 1999 zwei Eingangsfragebogen (“IQs”) beim

US-Gericht eingereicht, in denen er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] geltend machte.³

Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2]

Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er den Kontoinhaber als seinen Vater, Arnold Grünbaum (Gruenbaum) identifizierte, der am 20. April 1910 in Köln, Deutschland, geboren wurde und am 13. September 1935 in London, England, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], ehelichte. Gemäss Ansprecher [ANONYMISIERT 2] war sein Vater, der jüdischer Abstammung war, der Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT]. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] erklärte, sein Vater, der Doktor der Medizin gewesen sei, sei zwischen 1936 and 1939 oft in die Schweiz gereist, habe von 1931 bis 1932 in Basel, Schweiz, von 1933 bis 1935 in London, von 1936 bis 1938 in Juan-les-Pins, Frankreich und ab 1939 in Athen, Griechenland gelebt. Gemäss der von Ansprecher [ANONYMISIERT 2] eingereichten Informationen sagte ihm sein Vater, er habe in der Schweiz Geld zur sicheren Aufbewahrung beiseite gelegt. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, sein Vater sei gezwungen gewesen, aus seinem Heim in Athen zu fliehen, nachdem die Nazis Griechenland besetzten und sei im April 1944 von den griechischen Kommunisten verhaftet und exekutiert worden. Seine Mutter habe 1951 wieder geheiratet und der Name ihres zweiten Ehemannes sei [ANONYMISIERT] gewesen. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, er sei das einzige lebende Familienmitglied.

Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] eine Reihe von Dokumenten ein, einschliesslich: Kopien eines Briefes und einer Studentenakte aus den Archiven des Kantons Basel vom 14. Oktober 1981, aus denen hervorgeht, dass der am 20. April 1910 geborene Arnold Grünbaum vom 19. Oktober 1931 bis 26. August 1932 Student an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel war, aus Köln, Deutschland, stammte, jüdischer Abstammung war, der Name seines Vaters [ANONYMISIERT] lautete und dass er als Medizinstudent in Basel wohnte; eine Kopie des Trauscheins seiner Eltern, aus dem ersichtlich ist, dass Arnold Grünbaum und [ANONYMISIERT] am 13. September 1935 in Westminster, England heirateten; eine Kopie seiner eigenen Geburtsurkunde, aus der hervorgeht, dass er am 13. Juni 1933 geboren wurde und dass seine Eltern Arnold Grünbaum und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] waren; eine Kopie eines Briefes des Griechischen Konsulats in Frankfurt, Deutschland, vom 26. Februar 1951, in dem es heisst, der deutsche Staatsangehörige Dr. Arnold Grünbaum habe bis im April 1944 in Athen, Griechenland, gelebt, als er von der Griechischen Kommunistischen Partei verhaftet und exekutiert wurde; eine Kopie der Todesurkunde seines Vaters, aus der ersichtlich ist, dass Dr. Arnold Grünbaum, der in Athen, Griechenland lebte, im April 1910 geboren wurde und im April 1944 starb sowie eine Kopie eines Schreibens des Griechischen Aussenministeriums vom 8. Juni 1979, aus dem ersichtlich ist, dass [ANONYMISIERT] der rechtliche Alleinerbe seiner Mutter, [ANONYMISIERT], der Witwe von [ANONYMISIERT], war.

³ Wie bereits erwähnt konnte das CRT kein Konto der Verwandten des Ansprechers [ANONYMISIERT 1], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] ausfindig machen.

Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] gab an, er selbst sei am 13. Juni 1933 in London geboren.

Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hatte bereits 1999 einen IQ beim US-Gericht eingereicht, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Arnold Grünbaum geltend machte.

Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3]

Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als den Onkel väterlicherseits ihres Ehegatten, Arnold Grünbaum, identifizierte. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] gab an, die Familie ihres Ehegatten, die jüdischer Abstammung gewesen sei, habe in Ungarn, Österreich und Jugoslawien gelebt und der Vater ihres Ehegatten, [ANONYMISIERT], habe mindestens zwei Brüder, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], gehabt. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] erklärte, der Onkel ihres Ehegatten sei von den Nazis deportiert worden und man nehme an, er sei schliesslich, zusammen mit den meisten anderen Familienmitgliedern, in einem Konzentrationslager umgekommen, wobei ihr Ehegatte das einzige lebende Familienmitglied sei. Ihr Ehegatte, [ANONYMISIERT], sei am 26. September 1922 in Ungarn geboren worden und am 31. Januar 1996 in Schweden gestorben. Hinterlassen habe er nur seine Ehegattin, die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3], und ihren Sohn, [ANONYMISIERT 4].

Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] reichte eine Kopie ihres eigenen Passes ein, aus der hervorgeht, dass ihr Name [ANONYMISIERT 3] lautet. Sie gab an, sie sei am 24. Oktober 1925 Kisvarda, Ungarn, geboren. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] vertritt ihren Sohn, [ANONYMISIERT 4], der am 18. August 1949 in Budapest, Ungarn, geboren wurde.

Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 5]

Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 5] reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Vater, Arnold Grünbaum identifizierte (dessen Name später auf [ANONYMISIERT] abgeändert wurde), der am 10. März 1896 in Bakonszeg, Ungarn, geboren wurde und am 15. August 1926 in Budapest, Ungarn, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], ehelichte. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 5] erklärte, ihr Vater, der jüdischer Abstammung war, sei der Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], gewesen. Ihr Vater habe eine Kurzwarenhandlung in Budapest besessen, wo er von 1918 bis ungefähr 1940 wohnte, als er in ein deutsches Arbeitslager deportiert wurde. Man habe nie wieder von ihm gehört. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 5] meinte, die Familie nehme an, er sei von den Nazis ermordet worden. Ansprecherin [ANONYMISIERT 5] ergänzte, sie sei das einzige Kind ihres Vaters.

Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin [ANONYMISIERT 5] eine Kopie ihrer eigenen Geburtsurkunde ein, aus der hervorgeht, dass sie in Budapest, Ungarn, geboren wurde und dass ihre Eltern Arnold Grünbaum und [ANONYMISIERT] waren. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 5] gab an, sie sei am 20. Oktober 1931 in Budapest geboren.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus Auszügen aus einer Liste nachrichtenloser Sichteinlagenkonten und einer Kontoregistrierungskarte. Gemäss diesen Unterlagen lautete der Name des Kontoinhabers Arnold Grünbaum. Die Bankunterlagen enthalten keine Angaben zum Wohnort des Kontoinhabers. Es ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber ein Sichteinlagenkonto mit der Nummer 52285-I besass. Aus den Bankunterlagen ist weiter ersichtlich, dass das Konto von der Bank als nachrichtenlos betrachtet wurde und am 7. Februar 1938 in ein Sammelkonto für nachrichtenlose Vermögenswerte transferiert wurde. An diesem Tag betrug der Kontostand 19.00 Schweizer Franken. Das Konto wurde anschliessend geschlossen und am 23. Januar 1964 in das Gewinn- und Verlustkonto der Bank transferiert. An jenem Tag betrug der Kontostand 19.00 Schweizer Franken.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der geänderten Version der Verfahrensregeln können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die fünf Ansprüche der Ansprecher in einem Verfahren zu verbinden.

Identifikation des Kontoinhabers

Der Name des Onkels des Ansprechers [ANONYMISIERT 1], der Name des Vaters des Ansprechers [ANONYMISIERT 2], der Name des Onkels des Ehegatten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] und der Name des Vaters der Ansprecherin [ANONYMISIERT 5] stimmen mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Das CRT stellt fest, dass die Bankunterlagen keine spezifischen Informationen über den Kontoinhaber ausser seinem Namen enthalten.

Zur Unterstützung seines Anspruchs reichte der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] eine Reihe von Dokumenten ein, einschliesslich: Kopien eines Briefes und einer Studentenakte aus den Archiven des Kantons Basel vom 14. Oktober 1981, aus der hervorgeht, dass der am 20. April 1910 geborene Arnold Grünbaum vom 19. Oktober 1931 bis 26. August 1932 Student an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel war, aus Köln, Deutschland, stammte, jüdischer Abstammung war, der Name seines Vaters [ANONYMISIERT] lautete und dass er als Medizinstudent in Basel wohnte; eine Kopie des Trauscheins seiner Eltern, aus dem ersichtlich ist, dass Arnold Grünbaum und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], am 13. September 1935 in Westminster, England heirateten; eine Kopie seiner eigenen Geburtsurkunde, aus der hervorgeht, dass er am 13. Juni 1933 geboren wurde und dass seine Eltern Arnold Grünbaum und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], waren; eine Kopie eines Briefes des Griechischen Konsulats in Frankfurt, Deutschland, vom 26. Februar 1951, in dem es heisst, der deutsche Staatsangehörige Dr. Arnold Grünbaum habe bis im April 1944 in Athen, Griechenland, gelebt, als er von der Griechischen Kommunistischen Partei verhaftet und exekutiert wurde sowie eine Kopie der Todesurkunde seines Vaters, und erbrachte somit den

unabhängigen Nachweis, dass der angebliche Kontoinhaber den gleichen Namen trug wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist.

Zudem stellt das CRT fest, dass der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] noch vor dem Erscheinen der ICEP-Liste vom Februar 2001 im Jahre 1999 beim US-Gericht einen IQ einreichte, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Arnold Grünbaum geltend machte. Dies deutet darauf hin, dass der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] den vorliegenden Anspruch nicht lediglich auf die Tatsache stützte, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie sein Verwandter, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihm bereits vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Dies weist auch darauf hin, dass der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte, anzunehmen, sein Verwandter besitze ein Schweizer Bankkonto. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der vom Ansprecher [ANONYMISIERT 2] eingereichten Informationen.

Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin [ANONYMISIERT 5] eine Kopie ihrer eigenen Geburtsurkunde ein, aus der hervorgeht, dass ihr Vater Arnold Grünbaum war und erbrachte somit den unabhängigen Nachweis, dass der angebliche Kontoinhaber den gleichen Namen trug wie die Person, die in den Bankunterlagen als Kontoinhaber aufgeführt ist.

Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Arnold Grünbaum enthält und ausweist, dass diese am 10. März 1896 in Bakonsyag geboren wurde und in Budapest wohnhaft war. Diese Angaben stimmen mit den von der Ansprecherin [ANONYMISIERT 5] über den Kontoinhaber eingereichten Informationen überein. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen, einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel, erfasst.

Zudem stellt das CRT fest, dass der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] noch vor dem Erscheinen der ICEP-Liste vom Februar 2001 im Jahre 1999 beim US-Gericht mehrere IQ einreichte, in denen er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Verwandten von Arnold Grünbaum geltend machte und Arnold Grünbaum in seinem IQ identifizierte. Dies deutet darauf hin, dass der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] den vorliegenden Anspruch nicht lediglich auf die Tatsache stützte, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie sein Verwandter, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihm bereits vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Dies weist auch darauf hin, dass der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte, anzunehmen, seine Verwandten wären Inhaber von Schweizer Bankkonten. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der vom Ansprecher [ANONYMISIERT 1] eingereichten Informationen.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Verwandte des Ansprechers [ANONYMISIERT 1], der Verwandte des Ansprechers [ANONYMISIERT 2], der Verwandte der Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] sowie der Verwandte der Ansprecherin [ANONYMISIERT 5] nicht ein und dieselbe Person sind. In Anbetracht dessen, dass in den Bankunterlagen keine weiteren Informationen enthalten sind, auf die sich das CRT bei seiner Entscheidung bezüglich der Identität des Kontoinhabers stützen könnte und dass keine weiteren Ansprüche auf dieses Konto

geltend gemacht wurden, entscheidet das CRT, dass alle Ansprecher den Kontoinhaber plausibel identifiziert haben.

Das CRT stellt fest, dass der Name Arnold Grünbaum nur einmal auf der ICEP-Liste vom Februar 2001 aufgeführt ist.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecher haben plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Sie gaben an, er sei jüdischer Abstammung gewesen.

Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, der Kontoinhaber sei 1943 in Auschwitz umgekommen. Der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] erklärte, der Kontoinhaber habe aus seinem Heim in Athen vor der Verfolgung durch die Nazis fliehen müssen und sei im April 1944 von den Griechischen Kommunisten verhaftet und exekutiert worden. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] führte an, der Kontoinhaber sei von den Nazis in ein Konzentrationslager deportiert worden, wo er umgekommen sei. Die Ansprecherin [ANONYMISIERT 5] gab an, der Kontoinhaber sei in ein deutsches Arbeitslager deportiert worden und man nehme an, er sei von den Nazis ermordet worden.

Wie bereits erwähnt enthält die Opferdatenbank des CRT den Namen Arnold Grünbaum.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprechern und Kontoinhaber

Die Ansprecher haben plausibel nachgewiesen, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt sind, indem sie spezifische Informationen und Dokumente eingereicht haben, die nachweisen, dass der Kontoinhaber der Onkel des Ansprechers [ANONYMISIERT 1], der Vater des Ansprechers [ANONYMISIERT 2], der Onkel des Ehegatten der Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] bzw. der Vater der Ansprecherin [ANONYMISIERT 5] war. Zu diesen Dokumenten gehören unter anderem die Geburtsurkunden der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 5].

Das CRT stellt fest, dass der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] noch vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste im Februar 2001 im Jahre 1999 beim US-Gericht einen IQ eingereichte, in dem er das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Kontoinhaber oder den Verwandten des Kontoinhabers und Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und Ansprecher [ANONYMISIERT 2] identifizierte. Das CRT stellt weiter fest, dass der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] eine Kopie seines vorläufigen, einjährigen, vom Roten Kreuz am 18. Februar 1947 ausgestellten Passes einreichte, aus dem ersichtlich ist, dass seine Eltern [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] waren, dass die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] eine Kopie ihres eigenen Passes einreichte und dass die beiden somit den unabhängigen Nachweis erbracht haben, dass der Verwandte der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] und [ANONYMISIERT 3] den gleichen Nachnamen trug wie der Kontoinhaber. Das CRT stellt zudem fest, es sei plausibel, dass es sich bei diesen Dokumenten um Papiere handelt, die mit höchster Wahrscheinlichkeit nur ein Familienmitglied besitzen würde, was darauf hindeutet, dass der Kontoinhaber den Ansprechern als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die

Plausibilität, dass die Ansprecher mit dem Kontoinhaber verwandt sind, wie sie es in ihren jeweiligen Anspruchsanmeldungen angegeben haben. Es gibt keine Hinweise darauf, dass der Kontoinhaber über weitere lebende Erben verfügt.

Verbleib des Guthabens

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass das Konto am 23. Januar 1964 in das Gewinn- und Verlustkonto der Bank transferiert wurde.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecher erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der geänderten Fassung der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Onkel handelt, der Ansprecher [ANONYMISIERT 2] hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber sein Vater war, die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3] hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber der Onkel ihres Ehegatten war und die Ansprecherin [ANONYMISIERT 5] hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ihr Vater war. Diese Verwandtschaftsverhältnisse rechtfertigen einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

Das CRT stellt ferner fest, dass [ANONYMISIERT 4], der Sohn der Ansprecherin [ANONYMISIERT 3], als der Grossneffe des Kontoinhabers eine stärkere Berechtigung am Konto hat als die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3], die mit dem Kontoinhaber nur durch Heirat verwandt ist.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Sichteinlagenkonto. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Wert des Sichteinlagenkontos am 3. Februar 1938 19.00 Schweizer Franken betrug. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Sichteinlagenkontos weniger als 2'140.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 2'140.00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der in Artikel 29 festgelegte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Gesamtauszahlungssumme von 26'750.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Wenn die Identität des Kontoinhabers nicht genau bestimmt werden kann, weil die Bankunterlagen nur beschränkte Angaben enthalten, und wenn mehrere, nicht zusammengehörende Ansprecher eine Verwandtschaft mit einer Person plausibel dargelegt haben, welche den gleichen Namen wie der Kontoinhaber trägt, wird gemäss Artikel 26 der

Verfahrensregeln die Auszahlung in Höhe des Kontowertes im Auszahlungsentscheid jedem Ansprecher oder jeder Gruppe von Ansprechern, die gemäss den übrigen Bestimmungen dieser Verfahrensregeln berechtigt wären, *pro rata* aufgeteilt. Im vorliegenden Fall hat jeder Ansprecher ein plausibles Verwandtschaftsverhältnis zum Kontoinhaber nachgewiesen. Wie bereits erwähnt hat [ANONYMISIERT 4] eine stärkere Berechtigung am Konto als seine Mutter, die Ansprecherin [ANONYMISIERT 3]. Somit sind die Ansprecher [ANONYMISIERT 4], [ANONYMISIERT 1], [ANONYMISIERT 2] und [ANONYMISIERT 5] jeweils an einem Viertel der Gesamtauszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecher werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
30 Dezember 2004